



Kündigung Mitgliedschaft bei der Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG

Ich kündige meinen Anteilschein der Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG per nächstmögliches Datum.
(Gemäss Statuten Art. 8 und 17)

Angaben zur Austretenden Person:

Mitglied-Nr	
Name	
Vorname	
Adresse	
PLZ /Ort	
Telefonnummer/Email	

Zahlungsverbindung:

Die Auszahlung des Anteilscheinkapitals von CHF 1000.00 wünsche ich auf folgendes Konto:

IBAN: CH

— — — — —

Name Kontoinhaber oder Kontoinhaberin: _____

- Wichtig, wir benötigen **eine Kopie eines amtlichen Ausweises** (Pass; ID)
- Bei Todesfall benötigen wir zusätzlich die Erbbescheinigung
- Die Urkunde ist mit der Auszahlung der CHF 1000.00 wertlos und muss vernichtet werden. (Betrifft Mitglieder, die bis 2. Februar 2023 aufgenommen wurden.)

Dieses Schreiben wird nur mit Originalunterschrift und Postzustellung akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Art. 8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1 Die Mitgliedschaft bei der EBG erlischt a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2 Die Ansprüche ausscheidender Genossenschafter richten sich nach den Bestimmungen von Art. 17 dieser Statuten.

Art. 17 (Rückzahlung der Genossenschaftsanteile)

1 Ausscheidende Genossenschafter bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

2 Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

3 Der auszuzahlende Betrag wird drei Monate nach dem Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der EBG erfordert, darf der Aufsichtsrat (Art. 26 Abs. 2 lit. n) die Rückzahlung um höchstens drei Jahre hinausschieben (Art. 864 Abs. 2 OR). 4 Die EBG ist berechtigt, Forderungen gegenüber ausscheidenden Genossenschäftlern mit deren Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.